

I. Einleitendes: Jüngste Entwicklungen im Rahmen völkerrechtlicher Verträge zwischen der Hellenischen Republik zum einen sowie der Italienischen und der Ägyptischen Republik zum anderen

Das seit Juli 2019 regierende griechische Kabinett *Mitsotakis* besann sich recht rasch auf Bemühungen, die zuletzt im Rahmen des Kabinetts *Samaras* (2012-2015)¹ hinsichtlich einer Konkretisierung hellenischer Meereszonen nach dem Internationalen Seerecht vorgenommen wurden. Am 9. Juni 2020 unterzeichneten die Außenminister der Hellenischen und der Italienischen Republik in Athen einen entsprechenden, bilateralen völkerrechtlichen Vertrag zur Abgrenzung der Meereszonen beider Staaten;² am 6. August 2020 folgte die Unterzeichnung eines teilweisen Äquivalents, konkret auf die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) bezogen, zwischen der Hellenischen und der Arabischen Republik Ägypten.³ Beide Vertragswerke wurden, wie vorgesehen,⁴ vom Gesetzgeber der Vertragspartner abgesegnet, in der Hellenischen Republik geschah dies am 25. August 2020 mit großer, fraktionsübergreifender Mehrheit.⁵

1. Der Hellenisch-Italienische Vertrag vom 9. Juni 2020

Der Vertrag mit der Italienischen Republik, welcher naturgemäß (aufgrund der entsprechenden supranationalen Verpflichtungen beider Vertragspartner) nicht den *acquis* des Europarechts hinsichtlich Fi-

¹ Vgl. hierzu *Dimitrios Parashu*, Die Errichtung einer Ausschließlichen Wirtschaftszone für die Hellenische Republik als Faktor ziviler Sicherheit für Europa: Prämisse für eine Vertiefung der integrierten Meerpolitik sowie der Energiepolitik der EU?, Berlin 2015, S. 41 ff.

² Vgl. das Gesetz (v.) 4716/2020, Regierungsblatt A' No. 163 vom 28. August 2020, S. 9241 (auf Griechisch).

³ Vgl. das Gesetz (v.) 4717/2020, Regierungsblatt A' No. 164 vom 28. August 2020, S. 9249 (auf Griechisch).

⁴ Art. 5 Abs. 1 des Hellenisch-Italienischen Vertrages vom 9. Juni 2020; Art. 5 lit. a des Hellenisch-Ägyptischen Vertrages vom 6. August 2020.

⁵ Vgl. Fn. 2, 3.

schereifragen und auch nicht Art. 58 SRÜ über Drittstaatsrechte in AWZ tangiert,⁶ konsolidiert die bereits seit 1977 bestehende Übereinkunft beider Staaten hinsichtlich der Abgrenzung des Festlandsockels (siehe unten, A.II c) und weitet diese auf jedweden einschlägigen zukünftigen Schritt (etwa einer AWZ-Errichtung) aus;⁷ insoweit werden die Koordinaten der damaligen Übereinkunft als ultimative Grenzpunkte gemäß WGS84 nochmals einstweilen emphatisiert (Punkt 1: Geographische Breite 39° 57' 38,46" N; geographische Länge 18° 57' 27,29" E - Punkt 16: Geographische Breite 35° 34' 08,15" N; geographische Länge 18° 20' 39,39" E).⁸ Die Grenzziehung kann im zukünftigen Fall der Klärung von AWZ-Grenzen der hiesigen Vertragspartner mit anderen Staaten punktuell modifiziert werden;⁹ jedweder solche Schritt (insbes. eine AWZ-Errichtung) hat freilich dem Vertragspartner, den Gepflogenheiten des Völkerrechts entsprechend, zeitnah mitgeteilt zu werden.¹⁰

Etwa aus diesem Vertrag hervorgehende Streitfragen sind zunächst auf dem Felde der Diplomatie zu klären;¹¹ in ultimo jedoch, nach einem Ablauf von 4 Monaten ab der Mitteilung einer Vertragspartei, dass eine Streitklärung notwendig sei, vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag oder einem etwa anderen, hierfür bilateral vorgesehenen Organ.¹²

2. Der Hellenisch-Ägyptische Vertrag vom 6. August 2020

Der Hellenisch-Ägyptische Vertrag, welcher seinerseits die Koordinaten der Grenzziehung festlegt (WGS84) ist unkündbar¹³ und kann nur

⁶ Art. 3 des Hellenisch-Italienischen Vertrages vom 9. Juni 2020.

⁷ Art. 1 Abs. 1 des Hellenisch-Italienischen Vertrages vom 9. Juni 2020.

⁸ Art. 1 Abs. 2 des Hellenisch-Italienischen Vertrages vom 9. Juni 2020.

⁹ Art. 1 Abs. 3 des Hellenisch-Italienischen Vertrages vom 9. Juni 2020.

¹⁰ Art. 2 des Hellenisch-Italienischen Vertrages vom 9. Juni 2020.

¹¹ Art. 4 Abs. 1 des Hellenisch-Italienischen Vertrages vom 9. Juni 2020.

¹² Art. 4 Abs. 2 des Hellenisch-Italienischen Vertrages vom 9. Juni 2020.

¹³ Art. 4 Abs. 1 des Hellenisch-Ägyptischen Vertrages vom 6. August 2020.

mit dem Willen beider Parteien modifiziert werden.¹⁴ Er ist hinsichtlich Teilen seiner Koordinaten provisorisch:¹⁵ Die Grenzziehung kann im zukünftigen Fall der Klärung von AWZ-Grenzen der hiesigen Vertragspartner mit anderen Staaten punktuell modifiziert werden, namentlich hinsichtlich Punkt A (geographische Breite: 33-53-05.00 N; geographische Länge: 027-59-02.00 E) nach Osten und Punkt E (geographische Breite: 33-24-56.14 N; geographische Länge: 026-00-00 E) nach Westen hin. Jedweder solche Schritt hat freilich vorab von den hiesigen Vertragspartnern goutiert zu werden.¹⁶

Jedwede aus diesem Vertragswerk hervorgehende Streitfrage soll auf dem diplomatischen Wege geklärt werden.¹⁷ Insbes. im Falle der Existenz von Bodenschätzen innerhalb des Grenzgebietes zwischen den AWZ beider Vertragspartner soll eine Kooperationsvereinbarung zwecks wirtschaftlicher Nutzung zwischen den Partnern getroffen werden.¹⁸

Die Anwendung der Verträge in der Praxis steht freilich noch aus: Jedoch ist ihre bloße Existenz bereits als wichtiger Fortschritt zu werten. In der weiteren Folge der hiesigen Abhandlung wird sich mit der bisherigen historischen, seerechtlich relevanten Entwicklungen in der Hellenischen Republik kapriziert (A.II); sodann wird auf der theoretischen Ebene eruiert, was gerade eine AWZ im Kontext des Internationalen Seerechts und darüber hinausgehend ausmacht (A.III).

¹⁴ Art. 4 Abs. 2 des Hellenisch-Ägyptischen Vertrages vom 6. August 2020.

¹⁵ Art. 1 lit. a, d des Hellenisch-Ägyptischen Vertrages vom 6. August 2020.

¹⁶ Art. 1 lit. e des Hellenisch-Ägyptischen Vertrages vom 6. August 2020.

¹⁷ Art. 3 des Hellenisch-Ägyptischen Vertrages vom 6. August 2020.

¹⁸ Art. 2 des Hellenisch-Ägyptischen Vertrages vom 6. August 2020.

II. Historische und seerechtlich relevante Entwicklungen in der Hellenischen Republik¹⁹

1. Einleitende Betrachtungen: Potentieller Konfliktherd insbes. im Ägäischen Meer

Griechenland verfügt durch seine Teilhabe an Ionischem, Ägäischem und Libyschem Meer über eine veritable Plethora, namentlich knapp 10.000 Inseln der verschiedensten Formen und Größen - und unabhängig von der Tatsache, dass insbesondere das Ägäische Meer an der Grenze von Orient und Okzident angesiedelt ist, mithin verschiedene Kontinente und deren kulturellen Hintergrund verbindet, ist auch das wirtschaftliche Interesse dort in den letzten Dekaden rapide angestiegen.²⁰ Offizielle wissenschaftliche Schätzungen haben bereits gegen Ende der 1970er Jahre ergeben, dass namentlich in der nördlichen Ägäis ein Gesamtvolumen von etwa 5 Millionen geförderter Tonnen Erdöl erreicht werden könnte.²¹ Dies würde bedeuten, dass die Hellenische Republik in diesem Zusammenhang einen namhaften Rang innerhalb der Offshore-Ölproduktionsstaaten einnehmen könnte.²²

Bereits im Jahre 1959 hatte die Hellenische Republik ein Gesetz in Bezug auf Erdölbohrungen im Ägäischen Meer verabschiedet.²³ Drei Jahre später begannen die ersten Bohrungen in der Nähe der hellenischen Ägäis-Inseln, was 1971 durch die Versuchsbohrungen um die Insel Thassos vertieft wurde und im Jahre 1974 durch die offiziellen Bekanntmachungen der Auffindung bedeutsamer Erdöl- und Erdgaslager einen ersten Höhepunkt finden sollte.²⁴

¹⁹ Siehe im Folgenden *Parashu*, a.a.O. [Fn. 1], S. 29-40.

²⁰ Vgl. *Eleni-Malvina Tzoka*, Das Seeabgrenzungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der türkisch-griechischen Grenzen in der Ägäis, Marburg 2008, S. 11.

²¹ Vgl. Study of Scottish Council, World Offshore Oil and Gas: a Review of Activity and Assessment of world wide Market Prospects for Offshore Exploration, Production, Equipments and Materials, "Petroleum economist", London 2/1976; *Tzoka*, a.a.O. [Fn. 20], S. 11.

²² *Ibid.*

²³ Gesetz (v.) 3948/1959; vgl. *Krateros Ioannou / Anastasia Strati*, Seerecht (Δίκαιο της Θάλασσας), Athen 1998, Rn. 1132 (auf Griechisch); *Tzoka*, a.a.O. [Fn. 20], S. 29.

²⁴ Vgl. *Tzoka*, a.a.O. [Fn. 20], S. 29.

Im November 1973 kam es mit der Türkischen Republik zum ersten echten Streit in diesem Kontext, da eine türkische Erdölgesellschaft namens TPAO seitens der türkischen Exekutive Konzessionen dafür erhielt, an knapp 30 verschiedenen Stellen des Ägäischen Meeres Erdöl zu suchen.²⁵ Die entsprechenden Bereiche lagen größtenteils innerhalb einer potentiellen künftigen Ausdehnung des hellenischen Küstenmeeres, konkreter auf dem Festlandsockel der größeren Inseln Lesbos, Chios und Limnos sowie auch einiger kleinerer hellenischer Eilande in der Ägäis.²⁶

Dieses Faktum wurde um den Umstand ergänzt, dass eine Karte von türkischer Seite herausgegeben wurde, welche einen ungefähren Verlauf des türkischen Festlandsockels im Ägäischen Meer kennzeichnete - hieraus wurde deutlich, dass die von der türkischen Republik beanspruchten Explorationsgebiete sehr weit in westlicher Richtung von den soeben bezeichneten hellenischen Inseln lagen, und umgehend wurde bei der UN ein erster Protest der Hellenischen Republik eingereicht.²⁷

Die seerechtliche Krise zwischen den beiden Staaten fand im Folgejahr ihre Fortsetzung, da etwa das türkische Forschungsschiff 'Candarli' diverse Explorationstätigkeiten im Ägäischen Meer vornahm.²⁸ Diese Arbeiten betrafen wiederum den Festlandsockel größerer hellenischer Ägäis-Inseln, etwa Chios - die hellenische Marine wurde indes auf den Plan gerufen, jedoch wurde das Forschungsschiff recht rasch wieder in seine Heimat zurückbeordert.²⁹ Unter diesem Eindruck erklärte die in Athen noch regierende Militärdiktatur, eine Ausdehnung der hellenischen Hoheitsgewässer auf 12 Seemeilen zu erwägen, und postwendend kam die Antwort aus Ankara, ein solcher Fall wäre ein *casus belli*.³⁰

²⁵ Vgl. Tzoka, a.a.O. [Fn. 20], S. 30.

²⁶ Vgl. Ioannou / Strati, a.a.O. [Fn. 23], Rn. 1144 (auf Griechisch); Tzoka, a.a.O. [Fn. 20], S. 30.

²⁷ Vgl. Tzoka, a.a.O. [Fn. 20], S. 30.

²⁸ Vgl. Friedrich Sauerwein, Spannungsfeld Ägäis, München 1980, S. 177; Tzoka, a.a.O. [Fn. 20], S. 30.

²⁹ Vgl. Tzoka, a.a.O. [Fn. 20], S. 30.

³⁰ Vgl. Heinz-Jürgen Axt / Heinz Kramer, Entspannung im Ägäis-Konflikt, Baden-Baden 1990, S. 11; Tzoka, a.a.O. [Fn. 20], S. 33.

Die nach dem Sturz der Diktatur aus freien Parlamentswahlen hervorgegangene hellenische Folgeregierung suchte zu Jahresbeginn 1975, auf den östlichen Nachbarn zuzugehen.³¹ Offiziell schlug man der Türkischen Republik Ende Januar 1975 vor, in Bezug auf das Problem des Festlandssockels den Internationalen Gerichtshof in Den Haag anzurufen.³² Obschon zunächst mit der Hellenischen Republik über ein solches Vorgehen übereinstimmend, wurde bereits seit Mitte April desselben Jahres von der türkischen Seite lautstark eine politische Lösung einer etwa juristischen Lösung dieser Frage vorgezogen.³³ Auf der höchsten politischen Ebene war von einer solchen Entwicklung freilich zunächst nicht die Rede – vielmehr erzielte man beim bilateralen Spitzentreffen in Brüssel am 31. Mai 1975 Einigkeit darüber, die Arbeit der Juristen beider Parteien zu beschleunigen, um Den Haag möglichst bald mit dem Topos befassen zu können.³⁴

Ein Zeichen der beeindruckenden Haltungsambivalenz, welche die Türkische Republik bei dieser seerechtlichen Frage bewies, kann in dem Umstand gesehen werden, dass Premierminister *Demirel* im September 1975 die Aufstellung der Vierten Armee, eines nicht unbedeutenden Teiles des türkischen Militärs, ankündigte und gleichsam auch die Arbeit der türkischen Seerechtler einzustellen befahl - dies geschah mutmaßlich unter dem Eindruck größten politischen Druckes, welchen die Opposition seinerzeit auf die Regierung ausübte.³⁵

Im Hochsommer 1976 sorgte ein weiteres türkisches Explorationschiff auf hellenischem Festlandssockel für Unruhe.³⁶ Infolge der Tätigkeit dieses Schiffes ('Sismik') sah sich die Hellenische Republik am 10. August 1976 gezwungen, den UN-Sicherheitsrat anzurufen und ferner einen einseitigen Antrag an den Internationalen Gerichtshof in Den Haag zwecks Lösung der streitigen Festlandssockelfrage zu stel-

³¹ Vgl. *Tzoka*, a.a.O. [Fn. 20], S. 33.

³² *Ibid.*

³³ Vgl. *Heinz Richter*, *Der griechisch-türkische Konflikt und die Haltung der Sowjetunion*, (im Auftrag des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien), Köln 1987, S. 34; *Tzoka*, a.a.O. [Fn. 20], S. 33.

³⁴ Vgl. *Tzoka*, a.a.O. [Fn. 20], S. 33-34.

³⁵ Vgl. *Tzoka*, a.a.O. [Fn. 20], S. 34.

³⁶ *Ibid.*

len.³⁷ Die UN-Resolution 395/1976³⁸ verhielt sich bemerkenswert zurückhaltend und appellierte an beide beteiligten Staaten, einmal die bilateralen Spannungen zu reduzieren und darüber hinaus tatsächlich eine juristische Lösung der Streitfrage vor dem Internationalen Gerichtshof anzupeilen.³⁹ Die Türkische Republik wollte jedoch von einer solchen Entwicklung nunmehr nichts wissen. Folgerichtig war sie auch nicht im Prozess um die Schelffrage in Den Haag vertreten, wo der IGH gleichwohl seine Nichtzuständigkeit kundtat.⁴⁰

Auch in den Folgejahren sollte indes kein tatsächlicher Fortschritt in irgendeiner seerechtlich relevanten Frage zwischen den beiden Republiken geschehen. Die Türkische Republik ist bis zum heutigen Tage dem SRÜ nicht beigetreten - die Hellenische Republik reichte, gemäß Art. 308 Abs. 2 SRÜ am 21. Juli 1995 die Ratifikationsurkunde des SRÜ bei den Vereinten Nationen ein, welche von einer Erklärung flankiert wurde, welche Art. 310 SRÜ entspricht und den Seegerichtshof sowie bestimmte an die EG/EU abgetretene Hoheitsbefugnisse betrifft.⁴¹ Dass indes die Türkische Republik dem SRÜ zeitnah beitreten könnte, wird allgemein bezweifelt.⁴² Jedenfalls hat sie sich auf dem maritim-energiepolitischen Sektor verschiedentlich bemerkbar gemacht, etwa durch die Teilnahme an den 'Blue stream'-Erdgas-Pipelines durch das Schwarze Meer und die vergleichbaren Pipelines Baku-Tbilisi-Ceyhan.⁴³

³⁷ Vgl. *Tzoka*, a.a.O. [Fn. 20], S. 34-35.

³⁸ UN Document No. 5/12167 vom 10. August 1976.

³⁹ Vgl. *Tzoka*, a.a.O. [Fn. 20], S. 35.

⁴⁰ Siehe zu diesem Urteil, welches am 19. Dezember 1978 gesprochen wurde, ICJ-Reports 1978, S. 3; *Tzoka*, a.a.O. [Fn. 20], S. 36.

⁴¹ Vgl. *Tzoka*, a.a.O. [Fn. 20], S. 20.

⁴² Vgl. etwa die entsprechende Ansicht von *Georg Witschel* im Edited Transcript of Question and Answer Session, Keynote Address: Dr. Georg Witschel (Friday, May 25th, 2007; 1:45 PM – 2:30 PM), in: Myron H. Nordquist / Rüdiger Wolfrum / John Norton Moore / Ronán Long (ed.), *Legal Challenges in Maritime Security* (Center for Oceans Law and Policy), Leiden-Boston 2008, S. 117-129 (119).

⁴³ Vgl. *Cem Gürdeniz*, *Turkey's Maritime Security Needs and Initiatives*, in: Myron H. Nordquist / Rüdiger Wolfrum / John Norton Moore / Ronán Long (ed.), *Legal Challenges in Maritime Security* (Center for Oceans Law and Policy), Leiden-Boston 2008, S. 327-328 (327).

2. Seerechtlich relevante Völkerrechtsakte im Mittelmeer; die sukzessiven Bemühungen der Hellenischen Republik zur Abgrenzung ihrer Meereszonen

Bis zum heutigen Tage wurden im Mittelmeer nicht weniger als achtzehn bilaterale Verträge zwecks einer Festlegung von Seegrenzen (verschiedener Art) abgeschlossen.⁴⁴ Hierzu zählen einmal etwa die Festlandsockel-Übereinkommen zwischen der Italienischen Republik und dem damaligen Jugoslawien (1968), der Italienischen Republik und Tunesien (1971), der Italienischen Republik und dem nachmaligen Königreich Spanien (1974) der Italienischen und der Hellenischen Republik (1977), sowie zwischen Libyen und Malta (1986) und Libyen und Tunesien (1988).⁴⁵ Ferner die Abkommen der Zyprischen Republik mit Ägypten (2003), dem Libanon (2007) und Israel (2010), allesamt mit dem Ziele der Festlegung von Grenzen jeweiliger AWZ;⁴⁶ gerade die drei letztgenannten bieten für die Anrainerstaaten eine ganz besondere Brisanz.

Die Hellenische Republik ist bisher, neben den eingangs genannten aktuellsten Entwicklungen (oben, A.I) außerdem mit einem (noch nicht in Kraft getretenen) Abkommen mit der Albanischen Republik, zwecks der Festlegung aller möglicher Seegrenzen dieser beiden Staaten, die bestehenden und die zukünftig möglichen, aufgefallen (2009).⁴⁷

Gleichwohl ist aus den angesprochenen Übereinkommen (insbesondere denjenigen über die Abgrenzung der Festlandsockel), welche nicht explizit eine AWZ zu ihrem Gegenstand haben, nicht ersichtlich, dass die entsprechenden Texte auch auf einen solchen Fall anwendbar sein würden - als Ausnahme dieses problematischen Topos kann das

⁴⁴ Vgl. *Anastasia Strati*, Hellenische Meereszonen und Abgrenzung von Nachbarstaaten (Ελληνικές θαλάσσιες ζώνες και οριοθέτηση με γειτονικά κράτη), Athen 2012, S. 87 (auf Griechisch).

⁴⁵ Vgl. *Strati*, a.a.O. [Fn. 44], S. 87/119 ff. (auf Griechisch).

⁴⁶ Vgl. *Strati*, a.a.O. [Fn. 44], S. 127 ff. (auf Griechisch).

⁴⁷ Vgl. *Strati*, a.a.O. [Fn. 44], S. 128-129/134 ff. (auf Griechisch).

französisch-monegassische Abkommen von 1984, jedoch eben auch das hellenisch-albanische von 2009 angesehen werden.⁴⁸

a) Abgrenzung von Meereszonen zwischen der Hellenischen und der Ägyptischen Republik

Schon vor der eingangs geschilderten, positiven Entwicklung des bilateralen Vertrages vom August 2020 erschien eine potentielle Abgrenzung der Meereszonen zwischen der Hellenischen und der Ägyptischen Republik als unproblematisch - beide sind dem SRÜ beigetreten, und der Umstand, dass die Ägyptische Republik hinsichtlich der Breite ihres Küstenmeeres von einer geraden Basislinie nach Art. 7 Abs. 1 SRÜ ausgeht,⁴⁹ war im Bezug zur hierfür (aus historischen Gründen)⁵⁰ die natürliche, normale Küstenlinie präferierenden Hellenischen Republik auch nicht von großer Problematik.⁵¹ Letzteres in der Hauptsache deswegen, da die Ägyptische Republik bereits bei ihrem angeführten Abkommen mit der Zyprischen Republik, zwecks Abgrenzung potentieller AWZ, das Prinzip der Äquidistanz als Grundlage akzeptierte und ferner allen dort involvierten Inseln volle Rechte auf einen Festlandsockel zuerkennt.⁵² Das vorliegende Vertragswerk vom 6. August 2020 könnte zudem an der Wiege einer Problemlösung der Festsockelabgrenzung zwischen der Hellenischen, der Ägyptischen und auch der Türkischen Republik stehen.

⁴⁸ Vgl. *Strati*, a.a.O. [Fn. 44], S. 87/122/128-129/134 ff. (auf Griechisch).

⁴⁹ *Francalanci* und *Scovazzi* bezeichnen die ägyptische gerade Basislinie aufgrund der dortigen geophysischen Beschaffenheit als 'moderat'; vgl. *G(iampiero) Franalanci / T(ullio) Scovazzi*, *The old and new Egyptian legislation on straight baselines*, in: G(erald) H. Blake (ed.), *Maritime Boundaries*, London 1994, S. 127-143 (132); *Strati*, a.a.O. [Fn. 44], S. 145 (auf Griechisch).

⁵⁰ Vgl. *Dimitrios Mylonopoulos*, *Seerecht (Δίκαιο της Θάλασσας)*, Athen 2012, S. 67/68 (auf Griechisch).

⁵¹ Vgl. *Strati*, a.a.O. [Fn. 44], S. 145 (auf Griechisch).

⁵² *Ibid.* (auf Griechisch).

b) Abgrenzung von Meereszonen zwischen der Hellenischen und der Albanischen Republik

Am 27. April 2009 unterschrieben die Hellenische und die Albanische Republik ein Abkommen hinsichtlich der Abgrenzung ihrer jeweiligen Meereszonen – dies bezog sich sowohl auf die bereits bestehenden, wie auf etwa zukünftig zu errichtende Zonen, wozu vornehmlich eine AWZ zählen würde.⁵³ Das Abkommen ist gleichwohl noch nicht in Kraft getreten, weil der albanische Verfassungsgerichtshof mit seiner Entscheidung vom 15. April 2010 eine Verfassungswidrigkeit diesbezüglich feststellte.⁵⁴

Gemäß Art. 1 Abs. 1 des Abkommens wird die Seegrenze zwischen den beiden Staaten auf Basis des Prinzips der Äquidistanz festgelegt;⁵⁵ Art. 4 sieht vor, dass beide Staaten alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um bei Erforschung und Nutzung des Meeresbodens jeder Meereszone das ökologische Gleichgewicht der Gegend einzuhalten und jede andere legitime Nutzung der See zu respektieren.⁵⁶ Art. 6 legt schließlich fest, dass im Streitfalle die Anrufung des Internationalen Gerichtshofes möglich ist, sofern eine Beilegung der Causa auf diplomatischem Wege scheitern sollte.⁵⁷

Der albanische Verfassungsgerichtshof stellte in seiner Entscheidung u.a. fest, dass für den albanischen Vertreter keine Vertretungsvollmacht vorgelegen habe, da insbesondere bei der Schließung solcher bilateraler Abkommen eine Bevollmächtigung seitens des Staatsoberhauptes, nicht jedoch (wie im vorliegenden Falle) des Premierministers der Albanischen Republik vorliegen müsse - dies widerspricht allerdings Art. 8 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (1969).⁵⁸

⁵³ Vgl. *Strati*, a.a.O. [Fn. 44], S. 128-129/134 (auf Griechisch).

⁵⁴ Vgl. *Strati*, a.a.O. [Fn. 44], S. 134 (auf Griechisch).

⁵⁵ Vgl. *Strati*, a.a.O. [Fn. 44], S. 137 (auf Griechisch).

⁵⁶ Vgl. *Strati*, a.a.O. [Fn. 44], S. 139 (auf Griechisch).

⁵⁷ Vgl. *Strati*, a.a.O. [Fn. 44], S. 140 (auf Griechisch).

⁵⁸ Vgl. *Strati*, a.a.O. [Fn. 44], S. 140/141 (auf Griechisch).

Es steht abzuwarten, ob das bilaterale Abkommen jemals in Kraft treten wird; dies erscheint derzeit als fraglich.

c) Abgrenzung von Meereszonen zwischen der Hellenischen und der Italienischen Republik

Am 24. Mai 1977 unterzeichneten die Hellenische und die Italienische Republik ein Abkommen zur Begrenzung ihres jeweiligen Festlandsockels.⁵⁹ Dieses Abkommen, welches am 12. November 1980 in Kraft getreten ist, fußt auf der Abgrenzungsmethode der Mittellinie.⁶⁰ Allerdings gibt es einige Unklarheiten in seiner Formulierung, etwa bezüglich bestimmter Ausnahmeregelungen hinsichtlich der zugrunde gelegten Abgrenzungsmethode, die freilich nicht näher im Text des Abkommens erläutert werden;⁶¹ jedenfalls ist das Abkommen für die Hellenische Republik dahingehend von Bedeutung, dass es das historisch erste seiner Art war, welches sie involvierte und entsprechend eine Abgrenzung im seerechtlichen Kontext vornahm.⁶²

Obleich ursprünglich fraglich, inwieweit die Italienische Republik das nach wie vor bestehende Festlandsockel-Abkommen als eine Basis für die Abgrenzung einer potentiellen AWZ auf ihrer wie auf Seiten der Hellenischen Republik anerkennen würde,⁶³ da der jüngste kroatische Vorstoß aus dem Jahre 2003, das entsprechende alte italienisch-jugoslawische Festlandsockelabgrenzungsabkommen von 1968 als Basis für die Grenze einer kroatischen Umweltschutzzone im Adriatischen Meer zu nehmen, von Italien einstweilen abschlägig beschieden wurde,⁶⁴ spricht der Hellenisch-Italienische Vertrag vom 9. Juni 2020 nunmehr eine deutlich positive Sprache.

⁵⁹ Vgl. *Strati*, a.a.O. [Fn. 44], S. 131 (auf Griechisch).

⁶⁰ *Ibid.* (auf Griechisch).

⁶¹ Vgl. *Strati*, a.a.O. [Fn. 44], S. 131-132 (auf Griechisch).

⁶² Vgl. *Strati*, a.a.O. [Fn. 44], S. 131 (auf Griechisch).

⁶³ Vgl. *Strati*, a.a.O. [Fn. 44], S. 133 (auf Griechisch).

⁶⁴ *Ibid.* (auf Griechisch).